



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Gerberstraße Bauantrag für die Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel in Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstück 776/7	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0020/2022.or
	Vorlagennummer:	2022/065
	Datum:	25.02.2022
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.f	Bau- und Verkehrsausschuss	08.03.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer einseitig beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB.

Gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung über die Zulässigkeit, die Anordnung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten im Innenstadtbereich der Stadt Wittlich (Werbesatzung).

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer einseitig beleuchteten, freistehenden Plakatanschlagtafel (3,76 m x 2,76 m Unterkonstruktion) für wechselnde Plakatwerbung.

In der näheren Umgebung befindet sich u. a. ein ehem. Fotostudio welches aktuell zu Büroräumen umgebaut wird, ein Kosmetikstudio, eine Rechtsanwaltskanzlei und Wohngebäude. Die beantragte Werbeanlage ist als eigenständige nichtstörende gewerbliche Nutzung anzusehen und in diesem Bereich grundsätzlich allgemein zulässig.

Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein und die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt; das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer beleuchteten Plakatanschlagtafel zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.